

Vorlage Nr. III/3/2015  
für den Magistrat

Anzahl Anlagen: 6

## **Umsetzung der Bremischen Landesrahmenempfehlung über die Früherkennung und Frühförderung nach dem SGB IX (BremFrühE) sowie der Frühförderverordnung (FrühV) in der Stadtgemeinde Bremerhaven**

### **A Problem**

Das zum 01.07.2007 in Kraft getretene Bremische Ausführungsgesetz zum SGB XII (BremAG SGB XII) regelt die Zuständigkeiten und die quotale Anteilsfinanzierung für Leistungen der Eingliederungshilfe nach dem SGB XII. Die Einbeziehung neuer bzw. bisher nicht berücksichtigter oder veränderter Leistungen in die Finanzierungsquote zwischen dem Land Bremen und den Stadtgemeinden Bremen und Bremerhaven bedarf eines gemeinsamen Beschlusses sowie ggf. die Anpassung der Finanzierungsanteile. Das Land Bremen als überörtlicher Sozialhilfeträger bringt im Rahmen des BremAG SGB XII sowie der Quotierung auch bisher bereits die gesetzlich erforderlichen Leistungen der Frühförderung, dies allerdings im Rahmen eines teilstationären Entgeltes.

Das Land Bremen sowie die Stadtgemeinden Bremen und Bremerhaven sind zudem gesetzlich zur Umsetzung der seit 2003 erlassenen Rechtsverordnung des Bundes zum SGB IX (Erbringung von heilpädagogischen Leistungen zur Frühförderung im Rahmen von Komplexleistungen der Rehabilitationsträger bzw. heilpädagogischen Einzelleistungen der Frühförderung) verpflichtet.

Die genannten rechtlichen Vorgaben sowie die hierzu in den staatlichen Deputationen (Soziales und Gesundheit) sowie im Magistrat Bremerhaven verabschiedete Landesrahmenempfehlung zur Umsetzung dieser gesetzlichen Verpflichtungen im Land Bremen (BremFrühE) erfordern eine strukturelle und vertragliche sowie fiskalische Neuordnung der bisherigen Fördersystematik des Landes Bremen auch für die Stadtgemeinde Bremerhaven. Eine Systemumstellung für die Stadtgemeinde Bremen ist in den Vorjahren bereits erfolgt. Die Systemumstellung für die Stadtgemeinde Bremerhaven konnte erst zeitversetzt vorbereitet werden, da hierzu neben dem Aufbau einer Früherkennungsstelle (s.u.) der Aufbau von Frühförderstellen (s.u.) sowie eine vertragliche Umstellung und personalwirtschaftliche Umsteuerung der bestehenden Leistungsverträge mit den bisherigen Trägern erforderlich ist.

Zielgruppe der Frühförderleistungen sowohl in der bisherigen als auch in der veränderten Leistungsstruktur des Magistrates als örtlichem Träger der Sozialhilfe sowie des Landes als überörtlichem Träger der Sozialhilfe (üöTdSH) sind wesentlich oder von wesentlicher Behinderung bedrohte geistig, körperlich und mehrfach behinderte Kinder in der gesetzlich normierten Altersgruppe 0 bis Schuleintritt.

Der Magistrat der Stadt Bremerhaven hat mit Beschluss der Vorlage III/26/2012 die Unterzeichnung der Bremischen Landesrahmenempfehlung - BremFrühE - beschlossen.

Über die im Rahmen des SGB IX sowie der Frühförderverordnung des Bundes (FrühV) und nach der bereits mit Wirkung zum 01.01.2012 geschlossenen Bremischen Rahmenempfehlung erforderlichen Anpassungsbedarfe der Frühförderstruktur im Land Bremen ist in vorausgegangenen Berichterstattungen in den zuständigen Fachgremien und Deputationen des Landes berichtet und beschlossen worden:

29.03.2011 - LJHA	Lfd. Nr. 05/11
14.04.2011 - Staatl. Dep. A und G	Lfd. Nr. 417/11
05.05.2011 - Staatl. Dep. SJSAusl	Lfd. Nr. 194/11

In seiner Sitzung am 30.09.2014 hat der Landesjugendhilfeausschuss folgende Stellungnahme der Liga der Wohlfahrtsverbände Bremerhaven zur Kenntnis genommen, jedoch ohne Beschlussfassung: *„Der Landesjugendhilfeausschuss fordert die Senatorische Behörde auf, die den Bremerhavener Trägern von Kindertagesstätten mit Plätzen für behinderte Kinder gemachten Zusagen zum Systemumbau einzuhalten. Im Interesse der Kinder mit Förderbedarf und ihrer Eltern ist hier schnellstmöglich bis zum Anmeldezeitraum Januar 2015 für das Kindergartenjahr 2015/2016 Planungssicherheit herzustellen und eine gleiche Personalausstattung für die Bremerhavener Schwerpunktgruppen wie in den entsprechenden Gruppen in Bremen zu schaffen. Zusätzliche Erzieherstunden mindestens im Umfang von 46 Stunden/Woche für eine Ganztagsgruppe mit vier behinderten bzw. von Behinderung bedrohter Kinder sind vom Lande Bremen als überörtlichem Sozialhilfeträger zu finanzieren, um die Teilhabe der Kinder mit Förderbedarf am Kita-Alltag und den Angeboten sicherzustellen. Haushaltsnotlage kann nicht zu Lasten von Bremerhavener Kindern mit Förderbedarf und ihren Eltern sowie den Erzieher/innen in den Kitas und eine Ungleichbehandlung im Lande Bremen befördern.“*

Die Höhe der Entgelte für die nach Systemumbau zu erbringenden individuellen ambulanten/mobilen Frühförderleistungen der hierzu einzurichtenden interdisziplinären sowie heilpädagogischen Frühförderstellen ist in langjährigen Verhandlungen der Rehabilitationsträger mit den Einrichtungsträgern vereinbart und von den Deputationen nach Art, Umfang, Dauer und Höhe mit der o.g. Landesrahmenempfehlung beschlossen worden. Die Aufforderung zur vertraglichen Gleichbehandlung der hierfür zuständigen Leistungserbringer ist erneut in der Sitzung der gemäß BremFrühE auf Landesebene gebildeten Vertragskommission Frühförderung am 17.12.2014 eingefordert worden.

Der Systemumbau in der Frühförderung erfordert zeitgleich die landeseinheitliche Umstellung und Angleichung der Förderstandards des üöTdSH für sog. Teilhabeleistungen zur inklusiven Kindertagesbetreuung an die nach dem SGB XII in der Stadtgemeinde Bremen bereits seit mehreren Jahren geltenden und erbrachten Grundleistungen der Eingliederungshilfe. Diese beinhalten die Finanzierung von 1 Fachkraft auf vier anerkannte Förderplätze zzgl. der Hinterlegung von Ausfallzeiten. Die Finanzierungsbedarfe werden dabei im Einzelnen jeweils Fallzahl- und Betreuungszeit abhängig ermittelt und in Form der Zuwendungsfinanzierung für die entsprechende Grundausstattung der Kindertageseinrichtungen zweckgebunden zur Verfügung gestellt.

Der erforderliche System- und Strukturumbau in der Stadtgemeinde Bremerhaven beinhaltet damit im Einzelnen:

1. den Aufbau einer Früherkennungsstelle zur interdisziplinären Diagnostik
2. den Aufbau und die einvernehmliche Anerkennung bedarfsgerechter interdisziplinärer Frühförderstellen durch die jeweils zuständigen Rehabilitationsträger
3. eine Standardanpassung in Bezug auf Art, Umfang und Höhe der individuellen Frühförderleistungen nach dem Sozialgesetzbuch SGB IX
4. eine Anpassung der Aufgaben- und Leistungsstruktur der (Sonder-) Kindertageseinrichtungen
5. eine Analyse und Neubewertung der Leistungen des Landes Bremen als überörtlichem Sozialhilfeträger in Bezug auf die infrastrukturelle Grundausstattung der Eingliederungshilfe nach dem SGB XII zur inklusiven Kindertagesbetreuung einschließlich der fiskalischen

Darstellung und Hinterlegung der damit verbundenen Ausgaben im Haushalt des Landes und der Stadtgemeinde Bremerhaven

6. Rahmenvertrag über die Struktur, Erbringung, Finanzierung und Kostenteilung von Eingliederungshilfen nach den Sozialgesetzbüchern IX und XII für behinderte Kinder (bis zum Schuleintritt) durch integrative Kindertageseinrichtungen (Schwerpunkteinrichtungen)
7. Leistungsbeschreibung und Leistungsvereinbarung für sogenannte Schwerpunktgruppen mit den Trägern von Kindertageseinrichtungen in der Stadt Bremerhaven
8. Ausbau des begleitenden Fachdienstes für Schwerpunktkindertagesstätten.
9. Zukünftige Personalausstattung von Schwerpunktgruppen / Anteil kommunal und landesfinanziert.

Nähere Erläuterungen zum derzeitigen Sachstand und zu einzelnen Modulen des Systemumbaus sowie zu den finanziellen Auswirkungen sind den nachfolgenden Ausführungen und Anlagen zu entnehmen.

## **B Lösung**

Zum Inhalt der Bremischen Landesrahmenempfehlung über die Früherkennung und Frühförderung nach dem SGB IX sowie gemäß der Frühförderverordnung (FrühV) siehe **Anlage 1** zu diesem Bericht.

Der aktuelle Stand des Systemumbaus sowie die vorgesehenen weiteren Schritte der Systemumstellung stellen sich im Einzelnen wie folgt dar:

### **1. Aufbau einer Früherkennungsstelle zur interdisziplinären Diagnostik**

Der Vertrag zwischen den Krankenkassen und der neuropädiatrischen Abteilung der Klinik Am Bürgerpark Bremerhaven zur Einrichtung und Finanzierung einer Früherkennungsstelle zur interdisziplinären Komplexleistungsdiagnostik und zur Aufstellung eines Förder- und Behandlungsplans ist seit dem 01.10.2013 abgeschlossen und in Kraft.

Bis zum 21.01.2015 wurden 99 Kinder begutachtet, davon 73 mit der Empfehlung Komplexleistungen.

### **2. Aufbau und Anerkennung interdisziplinärer und heilpädagogischer Frühförderstellen**

Die erforderliche Anerkennung von integrierten interdisziplinären und heilpädagogischen Frühförderstellen durch das Sozialamt ist erfolgt. Derzeit stehen in der Stadtgemeinde Bremerhaven nachfolgende Fachstellen zur Frühförderung zur Verfügung:

- 1.) Frühförderstelle Alle in einem Boot (privater Träger)
- 2.) Frühförderstelle der Arbeiterwohlfahrt Sozialdienste GmbH
- 3.) Frühförderstelle der Lebenshilfe Bremerhaven e.V.

Die genannten Frühförderstellen erbringen ihre Leistungen

- a) ambulant in der interdisziplinären Frühförderstelle
- b) zukünftig ambulant aufsuchend in einer hierfür als Leistungsort anerkannten Dependence (Schwerpunkteinrichtung)
- c) als mobile Frühförderung im häuslichen Umfeld der Familie

### **3. Standardanpassung in Bezug auf Art, Umfang und Höhe der individuellen Frühförderleistungen nach dem Sozialgesetzbuch SGB IX**

## **Komplexleistungen**

Die Leistungsstandards zu Art, Umfang und Höhe der individuellen Frühförderleistungen (Komplexleistungen) richten sich nach den gemäß BremFrühE mit den zuständigen Rehabilitations-

trägern auf Landesebene ausgehandelten Entgelten / Fallpauschalen.

Dabei kommen die landeseinheitlich ausgehandelten Vergütungspauschalen zum Ansatz, die sich im Rahmen der Komplexleistungen wie folgt darstellen:

**Tabelle 1:**  
**Vergütungsvereinbarung nach BremFrühE zur Erbringung von Komplexleistungen**

Hilfedarfsgruppe		HP-FBG I	HP-FBG II	HP-FBG II plus	MT
Leistungsart		Heil-pädagogik	Heil-Pädagogik	Heil-pädagogik	medizin. Therapie
Leistungsintensität	Std/Woche	1,5	3	3 + (max. 6 Std.)	
Leistungsdauer	Wochen /Jahr	48	48	48	
Leistungsumfang	Std/Jahr	72	144	variabel	
Vergütungspauschale	€/Monat	433,83 €	708,92 €	39,35 €/Std.	118,62 €
Fahrtkostenpauschale		2,07 €*	2,07 €**		

\*höchstens 2 Einsätze wöchtl.

\*\*höchstens 3 Einsätze wöchtl.

Eine Entgelthanpassung auf Basis der zu erwartenden neuen Tarifiergebnisse ist für 2015 einheitlich für alle Leistungserbringer im Land Bremen vorgesehen.

Für die in Tabelle 1 ausgewiesenen medizinisch-therapeutischen Hilfen gibt es seitens der Krankenkassen bisher eine für alle zu fördernden Kinder einheitliche Vergütungspauschale, innerhalb derer die Leistung durch die Frühförderstellen nach Art und Umfang fallbezogen zu differenzieren ist.

**Zuständig für die Erbringung der medizinisch-therapeutischen Leistungen entsprechend dem Behandlungsplan sind Fachkräfte mit folgenden Qualifikationen:**

- Physiotherapeuten/Krankengymnasten, grundsätzlich mit neurophysiologischer Zusatzausbildung(z.B. Bobath)
- Stimm-, Sprech- und Sprachtherapeuten
- Ergotherapeuten sowie
- Fachkräfte mit vergleichbaren Qualifikationen nach den jeweils geltenden Ausbildungsordnungen.

Die Fortschreibung und Einhaltung landesweiter Standards und die Anpassung der Entgelte/ Fallpauschalen wird über die gemäß BremFrühE vorgesehene Vertragskommission gesichert. Diese hat sich am 14.09.2014 auf Landesebene konstituiert. Die rechtliche und vertragliche Zuständigkeit der einzelnen Kostenträger für ihre jeweiligen Leistungsbereiche bleibt dabei unberührt.

Die Leistungsabrechnung der Komplexleistungen erfolgt durch die Frühförderstellen jeweils direkt mit dem zuständigen Rehabilitations-/Kostenträger.

Eine zeitliche Synchronisierung der Vertragslaufzeiten jeweils auf Zeitjahre soll nach Beschlussfassung in der Vertragskommission auch hierfür erfolgen, sodass für alle Verträge bzw.

Rehabilitationsträger und Leistungserbringer im Land Bremen einheitlich jeweils das laufende Zeitjahr als Vertragsjahr zur Grundlage auch für Entgeltfortschreibungen wird.

### Heilpädagogischen Einzelleistungen

Für die heilpädagogischen Einzelleistungen sind analog zu den heilpädagogischen Leistungen im Rahmen von Komplexleistungen ebenfalls zwei nach Leistungsintensität bzw. Leistungsumfang unterschiedene Hilfebedarfsgruppen vorgesehen, ergänzt um eine entsprechende „Härtefallregelung“ für Kinder mit außergewöhnlich hohen, nicht typisierbaren Hilfebedarfen, die in Form eines Zeitzuschlags auf die Hilfebedarfsgruppe II berücksichtigt werden können.

Eine zeitliche Synchronisierung der Vertragslaufzeiten jeweils auf Zeitjahre sowie eine tarifliche Fortschreibung der Entgelte soll analog zur Beschlussfassung für Komplexleistungen auch hierfür entsprechend in 2015 erfolgen.

**Tabelle 2:**

### Vergütungsvereinbarung nach BremFrühE zur Erbringung von heilpädagogischen Einzelleistungen

Hilfebedarfsgruppe		HP-FBG I	HP-FBG II	HP-FBG II plus
Leistungsart		Heilpädagogik	Heilpädagogik	Heilpädagogik
Leistungsintensität	Std/Woche	1,5	3	3 + (max. 6 Std.)
Leistungsdauer	Wochen/Jahr	48	48	48
Leistungsumfang	Std/Jahr	72	144	variabel
Vergütungspauschale	€/Monat	316,79 €	633,57 €	38,16 €/Std.
Fahrtkostenpauschale		2,07 €* *höchstens 2 Einsätze wöchl.	2,07 €** **höchstens 3 Einsätze wöchl.	

### Medizinisch-therapeutische Einzelleistungen

Familien, die heilpädagogische Einzelleistungen beantragen, können komplementär hierzu unverändert ärztlich verordnete medizinisch-therapeutische Einzelleistungen nach dem SGB V in Anspruch nehmen. Art und Umfang der Leistungen richten sich nach den dortigen gesetzlichen Bestimmungen für ärztliche Verordnungen.

#### 4. Vereinbarungen zum Systemumbau der Frühförderung und der Leistungserbringung nach SGB XII in integrativen Kindertageseinrichtungen

Die Verträge und Vereinbarungen zwischen dem Land Bremen als überörtlichem Träger der Sozialhilfe nach dem SGB XII und den Kindertageseinrichtungen in Bremerhaven zur Erbringung von Teilhabeleistungen nach dem SGB XII (Grundleistungen der Eingliederungshilfe zur inklusiven Kindertagesbetreuung) sind im Rahmen des Systemumbaus neu zu gestalten.

In enger Abstimmung zwischen dem Land und dem Magistrat Bremerhaven, vertreten durch die dortigen Jugend- und Sozialämter, ist eine prospektive Gesamtplanung erstellt worden.

Nach örtlicher Jugendhilfeplanung des Magistrates sollen zukünftig bei nachfolgend genannten Trägern der Kindertagesbetreuung insgesamt 240 Plätze in noch abschließend festzulegenden Kindertageseinrichtungen sog. inklusive Schwerpunkteinrichtungen bzw. Schwerpunktgruppen eingerichtet werden:

- a) Städtische Kindertageseinrichtungen mit insgesamt 33 Gruppen und 132 Plätzen
- b) AWO Sozial Dienste GmbH mit insgesamt 8 Gruppen und 32 Plätzen
- c) Katholische Kirchen Bremerhaven mit insgesamt 3 Gruppen und 12 Plätzen
- d) Ev.-luth. Kirchenkreis und Diakonie mit insgesamt 9 Gruppen und 36 Plätzen
- e) Lebenshilfe Bremerhaven e.V. mit insgesamt 3 Gruppen und 12 Plätzen
- f) Initiative Jugendhilfe Bremerhaven e.V. mit insgesamt 2 Gruppen und 8 Plätzen
- g) Deutsches Rotes Kreuz KV Bremerhaven e.V. mit insgesamt 2 Gruppen und 8 Plätzen

Nach dem mit dem Magistrat abgestimmten Zeitplan ist die erforderliche gesamtstädtische Umstellung planmäßig zum Beginn des Kindergartenjahres 2015/2016 und damit ab dem 01.08.2015 vorgesehen. Wie unter A. dargestellt ist im Rahmen der Anmeldefristen sowie der Personal- und Belegungsumsteuerung ein sofortig wirksamer Planungsvorlauf erforderlich.

Im Einvernehmen mit dem Land sind dringend erforderliche strukturelle Umstellungen für einzelne Träger im Rahmen der erforderlichen Umsteuerung (z.B. für eine noch bestehende Sonderkindertageseinrichtung) bereits eingeleitet worden. Mit den Trägern AWO Sozialdienste GmbH und der Lebenshilfe und dem Jugendamt Bremerhaven konnte vereinbart werden, dass die derzeit im Rahmen eines sog. Vollpflegesatzes aus Sozialhilfemitteln des Landes und des Magistrates finanzierten Betreuungsplätze abgelöst werden. D.h. die Grundfinanzierung der Kindertagesbetreuung trägt der Magistrat als örtlicher Jugendhilfeträger im Rahmen der Zuständigkeit nach § 22 SGB VIII als Regelausstattung. Das Land Bremen als üöTdSH wurde dementsprechend entlastet. Siehe hierzu auch Ausführungen unter Ziffer 5.

## **5. Analyse und Neubewertung der Leistungen des Landes Bremen als überörtlichem Sozialhilfeträger in Bezug auf die infrastrukturelle Grundausstattung der Eingliederungshilfe nach dem SGB XII**

Das Land als üöTdSH sowie der Magistrat stellt jeweils gemäß der Quotierung nach dem BremAG SGB XII weiterhin die Teilhabeleistungen nach dem SGB XII zur inklusiven Kindertagesbetreuung zur Verfügung.

Die Schwerpunktausstattung der genannten Einrichtungen zur Erbringung dieser Teilhabeleistungen der Eingliederungshilfe soll analog zu den Finanzierungsverfahren in der Stadtgemeinde Bremen zukünftig über eine finanzielle Zuweisung für die entsprechende Grundausstattung erfolgen. Das Land sieht hierzu eine Gesamtzuweisung an den Magistrat vor. Die örtliche Zuweisung an die o.g. Einzelträger der Kindertagesbetreuung soll jeweils durch das Amt für Jugend, Familie und Frauen erfolgen.

## **6. Rahmenvertrag über die Struktur, Erbringung, Finanzierung und Kostenteilung von Eingliederungshilfen nach den Sozialgesetzbüchern IX und XII für behinderte Kinder (bis zum Schuleintritt) durch integrative Kindertageseinrichtungen (Schwerpunkteinrichtungen)**

Die Vereinbarung zwischen dem Land und dem Magistrat zur inklusiven Grundausstattung der Kindertageseinrichtung soll auf Grundlage der vorgenommenen Bestandserhebung und Basisplanung (**siehe Anlage 2**) nach Art, Umfang und Höhe zunächst für 3 Jahre geschlossen werden. Eine Fortschreibung soll auf Grundlage gemeinsam festgelegter Dokumentations- und Auswertungskriterien erfolgen.

Nach einem vorgenommenen Vergleich beider Stadtgemeinden liegen derzeit die Standards für Infrastrukturleistungen der Kindertagesbetreuung als auch für die Frühförder-

/Teilhabeleistungen der Eingliederungshilfe nach dem SGB XII in Bremerhaven insgesamt unterhalb der Standards der Stadtgemeinde Bremen. Dies entspricht weder den fachpolitischen Aufträgen der zuständigen Fachgremien noch den noch bestehenden Rahmenvereinbarungen und widerspricht dem rechtlich gebotenen Gleichbehandlungsgrundsatz. Die Systemumstellung muss daher auch zum Anlass genommen werden, mindestens zeitversetzt zum kommenden Haushalts-/Kindergartenjahr die aus dargestellten Gründen bisher noch nicht erfolgte Angleichung vorzunehmen.

Zur rechtlich und fachlich unabweisbaren Anpassung müssen sowohl das Land als auch der Magistrat Bremerhaven entsprechende zusätzliche Haushaltsmittel zur Verfügung stellen. Der Senat hat mit Beschluss vom 20.01.2015 einer Umsetzung des Systemumbaus zugestimmt und die Senatorin für Soziales, Kinder, Jugend und Frauen gebeten das Vorhaben umzusetzen. Des Weiteren wird der Magistrat gebeten, den Systemumbau ebenfalls zu beschließen sowie die anteiligen Mehrkosten im kommunalen Haushalt darzustellen.

Zur fiskalischen Darstellung und Hinterlegung der damit verbundenen Ausgaben im Haushalt des Landes und des Magistrates Bremerhaven sowie zur Kostenteilung zwischen dem Land und dem Magistrat nach BremAG SGB XII siehe Ausführungen unter D.

Die Zuständigkeit für entsprechende Eingliederungshilfe seelisch behinderter oder von seelischer Behinderung bedrohter Kinder im Vorschulalter gemäß § 35a SGB VIII verbleibt in kommunaler Zuständigkeit des Magistrates als örtlichem Jugendhilfeträgers und wird entsprechend in dortiger Fach- und Finanzverantwortung sichergestellt.

#### **7. Leistungsbeschreibung und Leistungsvereinbarung für sogenannte Schwerpunktgruppen mit den Trägern von Kindertageseinrichtungen in der Stadt Bremerhaven.**

Das Amt für Jugend, Familie und Frauen hat mit den Trägern von Kindertageseinrichtungen die zu erbringenden Leistungen und zu treffenden Vereinbarungen erarbeitet und ein Entwurf dieser zu treffenden Leistungsbeschreibung und Leistungsvereinbarung ist dieser Vorlage angefügt (**siehe Anlage 3**).

#### **8. Weiterer Ausbau des begleitenden Fachdienstes für Schwerpunktkindertagesstätten.**

Neben der Zugangssteuerung und dem Nachweisverfahren gegenüber dem Land Bremen, ist die fachliche Begleitung der Kindertageseinrichtungen mit Schwerpunktplätzen neu zu strukturieren und auszubauen. Unter Mitwirkung der Freien Träger von Kindertageseinrichtungen hat das Amt für Jugend, Familie und Frauen ein Konzept hierfür erarbeitet (**siehe Anlage 4**).

Einzelne Träger haben bereits angekündigt, dass das Amt für Jugend, Familie und Frauen diese Aufgabe für deren Kindertageseinrichtungen übernehmen soll. Hierzu werden diese den Finanzierungsanteil von 15 % oberhalb der Personalkosten für die Personalausstattung der Schwerpunktgruppen mit einer Zweitkraft, dem Amt für Jugend, Familie und Frauen übertragen. Weitere Träger werden sich in der Kooperation mit dem Amt für Jugend, Familie und Frauen personell an dem Fachdienst beteiligen. Hierzu werden entsprechende Vereinbarungen getroffen.

Im Bereich der bestehenden Fachabteilung des Amtes für Jugend, Familie und Frauen entsteht hier ein zusätzlicher Stellenbedarf für die Verwaltungstätigkeit von einer drittmittelfinanzierten Stelle (TVöD EG8).

## **9. Zukünftige Personalausstattung von Schwerpunktgruppen / Anteil kommunal und landesfinanziert.**

Durch die Umwandlung der Integrationsgruppen und einiger derzeitiger Regelgruppen in sogenannte Schwerpunktgruppen, ist die Personalbemessung in den entsprechenden Kindertageseinrichtungen anzupassen. Für eine Ganztagschwerpunktgruppe wird durch die Stadt Bremerhaven ein Stundensoll von 65 Stunden anerkannt und durch die Landesfinanzierung ein zusätzliches Stundensoll für die Zweitkraft in Höhe von 46,1 Stunden. Dies ergibt für eine Ganztagschwerpunktgruppe somit eine Stellenanerkennung von 2,84 Stellen Erzieherisches Personal (TVöD Su.-E S6).

Für die städtischen Kindertageseinrichtungen sind zum jetzigen Zeitpunkt im drittmittelfinanzierten Stellenplan insgesamt 30 Stellen für die Ausstattung der Schwerpunktgruppen mit Zweitkräften eingestellt. Zur Umsetzung zu dieser Beschlussfassung ergibt sich hier ein zusätzlicher drittmittelfinanzierter Stellenbedarf von 7,24 Stellen (TVöD Su.E S6).

In der Stadt Bremerhaven sind durch Beschlüsse der Stadtverordnetenversammlung Personalanpassungen in den Kindertageseinrichtungen in den Jahren 2012 – 2014 erfolgt. Diese haben in der Personalbemessung Einfluss auf die ursprüngliche Personalbemessung aus dem Jahr 1994. Um eine generelle Transparenz der dann anerkannten Personalbemessung für alle Betreuungsangebote im Bereich der Kindertageseinrichtungen zu erreichen, ist eine Aufstellung dieser Vorlage beigefügt. Hier sind die bestehenden Beschlüsse eingearbeitet und die zukünftige Personalausstattung für Schwerpunktgruppen berücksichtigt (**Anlage 5**).

### **C Alternativen**

Alternativen zur Umsetzung landeseinheitlicher Standards in der Frühförderung und zur Sicherstellung landeseinheitlicher Teilhabestandards in der inklusiven Kindertagesbetreuung können unter dem berechtigten Gleichbehandlungsanspruch beider Stadtgemeinden gegenüber dem Land als üöTdSH nicht empfohlen werden. Die Angleichung ist zur Ausgestaltung der dargestellten gesetzlichen Aufträge und Vereinbarungen erforderlich.

### **D Finanzielle/Personalwirtschaftliche Auswirkungen/Gender-Prüfung**

Die Aufwendungen für Teilhabeleistungen in inklusiven Kindertageseinrichtungen sowie für individuelle Frühförderleistungen werden gemäß BremAG SGB XII nach einer festgelegten Quotierung gemeinsam vom überörtlichen und örtlichen Träger der Sozialhilfe im Rahmen der jeweiligen Zuständigkeiten finanziert. Die vereinbarte Quote beträgt zurzeit 81,53 % zu Lasten des üöTdSH und entsprechend 18,47 % der Gesamtkosten zu Lasten des öTdSH.

### **Darstellung und Verteilung der Mehrkosten des üöTdSH im Bereich Sozialleistungen ab 2015 ff gemäß Verteilerschlüssel BremAG SGB XII**

Die mit Stand 23.10.2013 (Basisjahr) ermittelten, ab dem Kindergartenjahr 2015/2016 (Planjahr) zum 01.08.2015 darzustellenden Mehrkosten nach Systemwechsel und Leistungsanpassung belaufen sich auf jährlich 1.079.657 Euro.

Nach dem genannten Verteilerschlüssel gemäß BremAG SGB XII entfallen davon auf den öTdSH Bremerhaven jährlich 199.413 Euro, auf das Land als üöTdSH anteilig 880.245 Euro (**siehe Anlage 6**).

Die Kosten in 2015 sind von der Kämmerei zur Verfügung zu stellen und bei der Eckwertebildung für 2016/17 zu berücksichtigen.

### **Personalwirtschaftliche Auswirkungen**

Für das Haushaltsjahr 2015 sind drittmittelfinanzierte Stellen als zusätzlich anerkannter Bedarf in einem Umfang von 7,24 Stellen (TVöD Su.E S6) und einer drittmittelfinanzierten Stelle (TVöD EG8) durch den Personal- und Organisationsausschuss zu beschließen. Ab 2016 sind diese



Bedarfe fest in den Stellenplan aufzunehmen.

### **Gender-Prüfung**

Die Leistungen der Frühförderung werden für Kinder beiderlei Geschlechts erbracht. Eine geschlechterspezifische Leistungsdokumentation ist möglich und vorgesehen.

### **E Beteiligung/Abstimmung**

- Der Senat hat wie unter B Punkt 5 beschrieben einer Umsetzung des Systemumbaus am 20.01.2015 zugestimmt.
- Die Vorlage ist zwischen dem Amt für Jugend, Familie und Frauen und dem Sozialamt abgestimmt.
- Die Beteiligung der Freien Träger von Kindertageseinrichtungen und der Leitungskräfte der städtischen Kindertageseinrichtungen ist erfolgt.
- Mit der zentralen Elternvertretung der Kindertageseinrichtungen ist die Thematik erörtert. Eine weitere Beteiligung erfolgt im Jugendhilfeausschuss.
- Die Abstimmung mit der Stadtkämmerei ist eingeleitet.

### **F Öffentlichkeitsarbeit/Veröffentlichung nach dem BremIFG**

Eine Veröffentlichung ist vorgesehen nach Beschlussfassung des Magistrats und der zuständigen Fachausschüsse.

### **G Beschlussvorschlag**

1. Der Magistrat nimmt die Vorlage zur erforderlichen landeseinheitlichen Umsetzung der Frühförderverordnung des Bundes und zum unabweisbaren Systemumbau der inklusiven Kindertagesbetreuung für behinderte und von Behinderung bedrohte Kinder nach dem SGB XII in der Stadtgemeinde Bremerhaven zur Kenntnis und bittet das Sozialamt und das Amt für Jugend, Familie und Frauen um Umsetzung des Vorhabens.
2. Der Magistrat bittet die Kämmerei die gemäß BremAG SGB XII darzustellenden anteiligen Folgekosten für die Stadt als örtlichem Träger der Sozialhilfe nach dem SGB XII ab dem Kindergartenjahr 2015/2016 im Haushaltsvollzug 2015 bzw. bei der Fortschreibung der Ansätze der Sozialhilfekosten zu berücksichtigen.
3. Der Magistrat beschließt die Leistungsbeschreibung und -vereinbarung für sogenannte Schwerpunktgruppen in Kindertagesstätten und das Konzept zur Aufgabenbeschreibung des begleitenden Fachdienstes für Schwerpunktkindertagesstätten.
4. Der Magistrat beschließt die zukünftige Personalausstattung von Schwerpunktgruppen / Anteil kommunal und landesfinanziert. Er nimmt gleichzeitig die dann anerkannte Personalbemessung für alle Betreuungsangebote im Bereich der Kindertageseinrichtungen zu Kenntnis.
5. Der Magistrat bittet den Personal- und Organisationsausschuss die erforderlichen zusätzlichen drittelmittelfinanzierten Stellenbedarfe für den Ausschussbereich 8 im Kapitel 6470 in einem Umfang von 7,24 Stellen (TVöD Su.E S6) und eine Stelle (TVöD EG8) zu beschließen.

Rosche  
Dezernent

Anlage 1: Bremische Landesrahmenempfehlung Frühförderung (BremFrühE)

Anlage 2: Entw. Rahmenvertrag über Struktur, Erbringung, Finanzierung und Kostenteilung von

Eingliederungshilfen n. d. Sozialgesetzbüchern IX und XII für beh. Kinder (bis Schuleintritt) durch integrative Kindertageseinrichtungen (Schwerpunkteinrichtungen)

Anlage 3: Leistungsbeschreibung und -vereinbarung für sog. Schwerpunktgruppen in Kindertagesstätten

Anlage 4: Konzept Aufgabenbeschreibung des begleitenden Fachdienstes für Schwerpunktkindertagesstätten

Anlage 5: Personalbemessung für alle Betreuungsangebote im Bereich der Kindertageseinrichtungen in der Stadt Bremerhaven

Anlage 6: Kostenkalkulation Systemumbau